

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofssatzung – FS) vom 21.03.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2024**

Der Markt Saal a. d. Saale erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 17 des Bestattungsgesetzes (BestG), sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV) folgende Satzung:

**Inhalt**

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereiche.....	3
§ 2 Friedhofszweck .....	3
§ 3 Friedhofsverwaltung.....	3
§ 4 Bestattungsanspruch.....	4
§ 5 Schließung und Entwidmung .....	4
§ 6 Beschränkung der Benutzung von Gräberfeldern .....	5
II. Ordnungsvorschriften .....	6
§ 7 Öffnungszeiten .....	6
§ 8 Verhalten auf dem Friedhof .....	6
§ 9 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen .....	7
§ 10 Übertragen von Aufgaben .....	8
III. Grabstätten .....	8
§ 11 Allgemeines.....	8
§ 12 Arten der Grabstätten .....	8
§ 13 Einzelgrabstätten .....	9
§ 14 Familiengrabstätten .....	9
§ 15 Grabkammern.....	9
§ 16 Urnengrabstätten .....	10
§ 17 Naturnahe Urnengrabstätten.....	10
§ 18 Ehrengrabstätten.....	11
§ 19 Größe der Gräber.....	11
§ 20 Rechte an Grabstätten.....	12
§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten.....	13
IV. Grabmale.....	14
§ 22 Errichtung von Grabmälern.....	14
§ 23 Größe der Grabmäler.....	14
§ 24 Gestaltung der Grabmäler .....	16
§ 25 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen .....	17
§ 26 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten .....	18

§ 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber .....	18
V. Bestattungsvorschriften .....	19
§ 28 Bestattung .....	19
§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt.....	20
§ 30 Ruhezeiten .....	20
§ 31 Umbettung .....	20
§ 32 Benutzungsregelung Leichenhaus .....	21
§ 33 Überführung .....	22
§ 34 Leichenbesorgung .....	22
§ 35 Reinigung der Leichenhäuser usw. ....	22
VI. Schlussvorschriften .....	23
§ 36 Ersatzvornahme .....	23
§ 37 Haftungsausschluss .....	23
§ 38 Alte Nutzungsrechte .....	23
§ 39 Zuwiderhandlungen.....	23
§ 40 In-Kraft-Treten .....	24

i.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindebewohner betreibt der Markt Saal a. d. Saale (im folgenden Gemeinde genannt) als öffentliche Einrichtungen
  - a) den Friedhof in Saal a. d. Saale auf dem Findelberg mit Leichenhaus an der Kirche
  - b) den Friedhof in Waltershausen mit Leichenhaus
- (2) Der Friedhof und das Leichenhaus im Gemeindeteil Saal a. d. Saale sind im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Saal a. d. Saale. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Leichenhauses wurde durch Vertrag vom 19.05.1960 auf den Markt Saal a. d. Saale übertragen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe der Gemeinde dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde als Friedhofsträgerin. Unberührt bleiben hiervon auf Bestattungsunternehmen übertragene Verpflichtungen.
- (2) Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.
- (3) Der Friedhof in Saal a. d. Saale ist in Abteilungen und Quartiere aufgeteilt, die aus dem beiliegenden Lageplan hervorgehen (Anlage 1).
- (4) Der Friedhof in Waltershausen ist in Abteilungen aufgeteilt, die aus dem beiliegenden Lageplan hervorgehen (Anlage 2).

## § 4

### Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden beigesetzt:
  - a) Die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
  - b) Die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV).
  - c) Die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## § 5

### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurde oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## § 6

### Beschränkung der Benutzung von Gräberfeldern

- (1) Die Beschränkung der Benutzung, sowie die Schließung bestimmter Begräbnisflächen beschließt die Gemeinde nach Anhörung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Abt. Gesundheitswesen und ggf. weiterer sachverständiger Dienststellen.
- (2) In nachfolgenden Quartieren des Friedhofs in Saal a. d. Saale wird die Benutzung beschränkt:
  - a) Quartier I  
Erdbestattungen sind nicht mehr zulässig. Erlaubt sind weiterhin, beschränkt bis 31.12.2026, Urnenbeisetzungen von Ehegatten und von Familienangehörigen 1. Grades, mit einer Verpflichtungserklärung, dass im Sanierungsfall einer Umbettung vorbehaltlos zugestimmt wird. Die Kosten der Umbettung trägt die Gemeinde.
  - b) Quartier II  
Erdbestattungen sind nicht mehr zulässig, ausgenommen die Beibestattung von Ehegatten, beschränkt bis 31.12.2019 mit einer Verpflichtungserklärung, dass im Sanierungsfall einer Umbettung vorbehaltlos zugestimmt wird. Urnenbeisetzungen können, beschränkt bis 31.12.2032 mit einer Verpflichtungserklärung, dass im Sanierungsfall einer Umbettung vorbehaltlos zugestimmt wird, weiterhin vorgenommen werden. Die Kosten der Umbettung trägt die Gemeinde.
  - c) Quartier III  
Erdbestattungen sind nicht mehr zulässig, ausgenommen die Beibestattung von Ehegatten, beschränkt bis 31.12.2026 mit einer Verpflichtungserklärung, dass im Sanierungsfall einer Umbettung vorbehaltlos zugestimmt wird. Urnenbeisetzungen können, beschränkt bis 31.12.2039, mit einer Verpflichtungserklärung, dass im Sanierungsfall einer Umbettung vorbehaltlos zugestimmt wird, weiterhin vorgenommen werden. Die Kosten der Umbettung trägt die Gemeinde.
  - d) Quartier IV  
Erdbestattungen sind nicht mehr zulässig, ausgenommen die Beibestattung von Ehegatten, beschränkt bis 31.12.2034 mit einer Verpflichtungserklärung, dass im Sanierungsfall einer Umbettung vorbehaltlos zugestimmt wird. Urnenbeisetzungen können, beschränkt bis 31.12.2047, mit einer Verpflichtungserklärung, dass im Sanierungsfall einer Umbettung vorbehaltlos zugestimmt wird, weiterhin vorgenommen werden. Die Kosten der Umbettung trägt die Gemeinde.
  - e) Eine Neuanlage von Gräbern ist nur im Grabkammerfeld (Abt. VII), im Urnengräberfeld (Abt. VII und VIII) und im Bereich der naturnahen Urnengrabstätten (Abt. IX und Abt. X) möglich.
  - f) Die Bezeichnung der Quartiere und Abteilungen geht aus dem beiliegenden Lageplan hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist (vgl. § 3 Abs. 3).

## II.

### Ordnungsvorschriften

#### § 7

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der bekannt gemachten Öffnungszeiten für den Besucher-verkehr geöffnet. Für Allerheiligen, Allerseelen und an den Totensonntagen gelten besondere Besuchszeiten.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe, eines Friedhofs oder einzelner Teile davon, aus besonderem Anlass für die Allgemeinheit oder auch im Einzelfall untersagen oder gestatten.

#### § 8

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
  - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung, einfache Handwagen sowie von der Gemeinde zugelassene leichte Transportfahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge),
  - b) Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden,
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) Sammlungen zu veranstalten,
  - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - g) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
  - h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

- i) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - j) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals bzw. der hierzu von der Gemeinde beauftragten Personen oder Firmen ist Folge zu leisten.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen für die Verbote nach Absatz 2 durch die Gemeinde erlassen werden.

## § 9

### Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 8 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln

erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

## § 10

### Übertragen von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde kann Befugnisse bzw. Leistungen ganz oder teilweise auf Unternehmen übertragen. Die Übertragung auf mehrere oder auch nur ein einzelnes Unternehmen wird vorbehalten.
- (2) Ist eine Übertragung erfolgt, so handelt das Unternehmen nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde wird hiervon jedoch nicht berührt.
- (3) Bei einer Übertragung auf ein einzelnes Unternehmen entfallen insoweit die Rechte, bzw. Befugnisse, für andere Unternehmen, z. B. auch das Stellen von Sargträgern usw.
- (4) Sargträger, ggf. auch Kreuzträger u. ä., werden bei Beisetzungen, Aussegnungen usw. vom Bestattungsinstitut gestellt. Dies gilt nicht, wenn Angehörige, Freunde oder Vereinsmitglieder diese Aufgabe übernehmen.

## III.

### Grabstätten

## § 11

### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

## § 12

### Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden, je nach Anlagengestaltung und Friedhofsplan, folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Familiengräber mit mehrstelliger Grabstätte

c) Grabkammern

d) Urnengrabstätten

e) Naturnahe Urnengrabstätten

f) Ehrengrabstätten

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Abteilungen aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

### § 13

#### Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Einzeltiefgräber. Es können bis zu zwei Leichen (Übereinanderbettung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit eine Benutzungsbeschränkung (vgl. § 6 Abs. 2) zu beachten ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Einzelgrabstätte beigesetzt werden.

### § 14

#### Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten können aus bis zu 4 Grabstellen (zweiteilig durch Tieferlegung) bestehen. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit eine Benutzungsbeschränkung (vgl. § 6 Abs. 2) zu beachten ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Doppelgrabstätte beigesetzt werden.

### § 15

#### Grabkammern

Grabkammern sind Einzelgrabstätten. Es können bis zu 2 Leichen (Übereinanderbettung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch 2 Urnen beigesetzt werden.

## § 16

### Urnengrabstätten

- (1) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Wird von der Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 17

### Naturnahe Urnengrabstätten

- (1) In den Friedhöfen Saal a. d. Saale und Waltershausen können Urnen unterirdisch in naturnahen Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- (2) In einer naturnahen Urnengrabstätte wird nur eine Urne beigesetzt. Die Urne muss biologisch abbaubar sein.
- (3) Die naturnahen Urnengrabstätten der Abt. IX erhalten eine Gemeinschaftsstele (§ 23 Abs. 12). In dem naturnahen Urnengrabfeld der Abt. X erhält jedes Urnengrab einen Grabverschlussstein (§23 Abs. 12). Das Ablegen von Grabschmuck, z. B. Kerzen, Blumen, Vasen, Bilder, etc. ist nicht zulässig und kann durch das gemeindliche Personal ohne Rücksprache beseitigt werden. Die Blumen, Kränze, Schalen, etc. der Bestattungsfeier sind spätestens zwei Monate nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die naturnahe Urnengrabstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) Wird von der Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 18

### Ehrengrabstätten

- (1) Als Ehrengrabstätten können Gräber von verstorbenen Ehrenbürgern der Gemeinde oder von sonstigen um die Gemeinde verdienten Bürgern anerkannt und festgelegt werden.
- (2) Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.
- (3) Für Ehrengrabstätten wird auf die Dauer der Ruhefrist keine Gebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Nutzungsfrist und bei einer weiteren Beisetzung sind die entsprechenden Gebühren zu zahlen.

## § 19

### Größe der Gräber

- (1) Die Größe der Gräber sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.
- (2) Soweit im Friedhofsplan nicht besonders festgelegt, bestehen für Grabstätten (Grabbeet einschließlich Einfassung) folgende Größen:
  - a) Einzelgrabstätten Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
  - b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
  - c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
  - d) Familiengräber mit dreistelliger Grabstätte Länge 2,30 m, Breite 2,60 m
  - e) Der Abstand zum nächsten Grab beträgt jeweils 0,40 m.
- (3) Im neuen Friedhofsteil in Saal a. d. Saale (Abt. VII, VIII) werden folgende Größen (Grabbeet einschl. Einfassung) festgelegt:

Grabkammern:	Länge 1,20 m Breite 1,20 m
Urnengräber:	Länge 0,80 m Breite 0,60 m
- (4) Für die Urnengräberreihe im Friedhof Waltershausen werden folgende Grabgrößen festgelegt:

in Abt. II:	Länge 1,00 m Breite 0,90 m
in Abt. VIII:	Länge 0,80 m Breite 0,60 m

- (5) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges für Erwachsene mindestens 1,00 m und für Kinder mindestens 0,70 m. Für Tiefgräber, d. h. bei der Beisetzung von 2 Leichen übereinander, beträgt die Mindestdiefe 1,60 m (Oberkante des Sarges).
- (6) Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.

## § 20

### Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls möglich; im Ausnahmefall ist die Gestaltung der noch nicht belegten Grabstätte unverzüglich den umliegenden Gräbern anzupassen, zumindest so, dass eine Störung des Friedhofsbildes vermieden wird.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um jeweils weitere 5 Jahre, verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Eine Verlängerung ist höchstens bis zu dem in § 6 Abs. 2 festgesetzten Benutzungsbeschränkungen möglich.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Für eine noch bestehende Nutzungszeit erfolgt keine Entschädigung.

- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

## § 21

### Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrü-  
nung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden

## IV.

### Grabmale

#### § 22

##### Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 23 und 24 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 21 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 23 und 24 widerspricht (Ersatzvornahme, § 36).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### § 23

##### Größe der Grabmäler

- (1) Für die Grabmäler werden Größenmaße festgelegt. Grabmäler dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:

- a) Bei Einzelgrabstätten und Familiengräber mit einstelliger Grabstätte 1,20 m
  - b) Bei Familiengräbern mit zwei- und dreistelligen Grabstätten 1,30 m.
- (2) Breite und Stärke der Grabmäler müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Höhe stehen, wobei die Breite der Grabmäler die Breite der Gesamtgrabstätte nicht überschreiten darf.
- (3) Die höchstzulässige Größe der liegenden Grabmäler beträgt:
- a) Bei Einzelgrabstätten und Familiengräber mit einstelliger Grabstätte einschließlich Einfassung 2,00 m Länge, 0,80 m Breite
  - b) Bei Familiengräbern mit zweistelliger Grabstätte einschließlich Einfassung 2,00 m Länge, 1,80 m Breite
  - c) Bei Familiengräbern mit dreistelliger Grabstätte einschließlich Einfassung 2,00 m Länge, 2,60 m Breite.
- (4) Grababdeckungen müssen sich dem Gesamtbild des Friedhofs oder auch der jeweiligen Abteilung anpassen.
- (5) Die höchstzulässige Höhe von Kreuzen beträgt 1,60 m über Erdhöhe.
- (6) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.
- (7) Für die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können für die einzelnen Friedhöfe oder auch Friedhofsteile besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden.
- (8) Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen bzw. den noch zu erlassenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Die Gemeinde kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen hiervon zulassen.
- (9) Für die Grabmäler im Bereich der Grabkammern im Friedhof Saal a. d. Saale (Abt. VII) werden folgende Größenbeschränkungen festgelegt:
- a) Maximale Fläche: 0,6 m<sup>2</sup>
  - b) Maximale Höhe: 1,20 m
  - c) Maximale Breite: 0,6 m

- (10) Im Bereich der Urnengräber im Friedhof Saal a. d. Saale (Abt. VII) sind nur stehende Grabmäler mit einer maximalen Größe von 0,60 m Höhe und 0,50 m Breite und einer maximalen Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> zulässig.
- (11) Im Bereich der Urnengräber im Friedhof Saal a. d. Saale (Abt. VIII) sind im äußeren Bereich nur stehende Grabmäler mit einer maximalen Größe von 0,60 m Höhe und 0,50 m Breite zulässig und im inneren Bereich (entlang des Trockenbachlaufes) nur liegende Grabmäler mit einer maximalen Größe von 0,50 m Höhe und 0,50 m Breite zulässig.
- (12) Für die naturnahen Urnengrabstätten im Friedhof Saal a. d. Saale (Abt. IX und Abt. X) und im neugestalteten Bereich des Friedhofs Waltershausen ist das Aufstellen eines einzelnen Grabdenkmals nicht gestattet. Es wird eine Gemeinschaftsstele durch die Gemeinde errichtet, auf der einheitliche Grabtafeln (8 cm Höhe, 12 cm Breite) durch die Gemeinde angebracht werden können (§ 17 Abs. 3, § 24 Abs. 6). Im naturnahen Urnengrabfeld der Abt. X wird durch die Gemeinde für jedes Urnengrab ein Grabverschlussstein beschafft, auf denen einheitliche Grabtafeln (8 cm Höhe; 12 cm Breite) durch die Gemeinde angebracht werden können (§ 17 Abs. 3, § 24 Abs. 6). Die Beschaffung der Grabtafeln erfolgt durch die Gemeinde. Den Nutzungsberechtigten werden die Kosten für die Tafel und die Anbringung in Rechnung gestellt.
- (13) In der Urnengräberreihe im Friedhof Waltershausen (Abt. II und Abt. VIII) sind nur liegende Grabdenkmale in einer Breite und Länge von jeweils 0,50 m zugelassen.
- (14) Private Grabeinfassungen und Grabplatten sind bei den Urnengrabstätten und den Grabkammern nicht zugelassen.

## § 24

### Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (4) Soweit erforderlich, wird Näheres in noch zu erlassenden Gestaltungsvorschriften geregelt.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

- (6) Für die naturnahen Urnengrabstätten kann auf den Grabtafeln der Vor- und Nachname des Verstorbenen angegeben sein. Zusätzlich können Geburts- und Todestag, Symbole und Leitsprüche sowie ein Bild des Verstorbenen angebracht werden (§ 23 Abs. 12).
- (7) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 23 und 24, insbesondere bei künstlerisch besonders wertvoll gestalteten Grabmälern, können vom Gemeinderat zugelassen werden.

## § 25

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils aktuellen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfvermerk ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 21 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 36). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 22 und § 23) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder

den nach § 21 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 36). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

## § 26

### Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 21 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 21 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 36)
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 21 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## § 27

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (2) ) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten, ausgenommen zwergwüchsige Sträucher, bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 36).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Grabkammern im Friedhof Saal a. d. Saale (Abt. VII) dürfen im hinteren Bereich (ca. 50 cm) aufgrund des Lüftungssystems nicht luftdicht abgeschlossen werden (keine Platten, Folien usw.). In diesem Bereich sind auch keine tiefwurzelnenden Pflanzen anzubringen.
- (7) Die naturnahen Urnengrabstätten werden von der Gemeinde gepflegt.
- (8) In Teilen der Abt. VII und VIII des Friedhofs Saal a. d. Saale wird eine gemeinschaftliche Pflege festgelegt, die über die TBF Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH, 80639 München abgewickelt wird.

V.

### Bestattungsvorschriften

#### § 28

#### Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

## § 29

### Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen auf einem in § 1 aufgeführten Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweils zuständigen Pfarramt fest, bzw. unter Einschaltung des Bestattungunternehmens.
- (4) Bestattungen werden nur an Wochentagen, und zwar Montag mit Samstag, durchgeführt. Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn dringende persönliche und familiäre Gründe gegeben sind und keine gemeindlichen Interessen dagegenstehen. Im Ausnahmefall muss der antragstellende Hinterbliebene für die dadurch anfallenden Mehrkosten aufkommen.

## § 30

### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen im Friedhof Saal a. d. Saale beträgt allgemein 25 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Für Erdbestattungen in Grabkammern wird eine Ruhezeit von 12 Jahren festgelegt.
- (3) Die Ruhezeiten für Leichen im Friedhof Waltershausen beträgt allgemein 20 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnengräber beträgt 12 Jahre, auch wenn diese in Gräbern für Erdbestattungen bestattet werden.
- (5) Die vorgenannten Ruhezeiten werden ab dem Beerdigungstag gerechnet.

## § 31

### Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten sowie auch die nachträgliche Tieferlegung vor Ablauf der Ruhezeit bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie führt die Umbettung selbst durch oder lässt sie in ihrem Auftrag durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung bzw. neuerliche Bestattung entstehen kann, trägt der Antragssteller, mit Ausnahme der Regelungen in § 6 Abs. 2.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.
- (6) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (7) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 BestV.
- (9)

## § 32

### Benutzungsregelung Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg sind nicht zugelassen.

- (4) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (5) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### § 33

#### Überführung

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

### § 34

#### Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### § 35

#### Reinigung der Leichenhäuser usw.

- (1) Leichenhäuser, Aussegnungshallen, Aufbahrungsräume usw. sind von den Benutzern, d. h. von den Bestattungsunternehmen oder den sonstigen gewerblichen Betrieben (§ 9), in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- (2) Die Überwachung dieser Verpflichtung kann als Aufgabe ebenfalls an ein Bestattungsunternehmen übertragen werden. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Aufsichtsmaßnahmen, wobei die allgemeine Aufsichtspflicht der Gemeinde über das Bestattungswesen unberührt bleibt.

## VI.

### Schlussvorschriften

#### § 36

##### Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

#### § 37

##### Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

#### § 38

##### Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft gesetzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

#### § 39

##### Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,

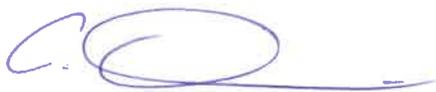
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 22 bis 26 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet

## § 40

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saal a. d. Saale, 22.11.2024



Dahinten  
1. Bürgermeisterin

